

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Roland Claus,
Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13886 –**

**Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Fraktion
DIE LINKE. durch den Verfassungsschutz (dritte Nachfrage zu
Bundestagsdrucksachen 16/1590, 16/3964 und 16/4502)**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich in mehreren Kleinen Anfragen nach ihrer Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und ggf. weiterer Geheimdienste erkundigt. Fragen zu Ausmaß und Methoden der Überwachung hat die Bundesregierung jedoch nicht beantwortet. Auch Informationen zum Inhalt einer „Sachakte“, deren Existenz die Regierung im Dezember 2007 eingeräumt hatte, wurden verweigert.

Dieses Verhalten wurde pauschal mit Geheimhaltungsbedürfnissen begründet. Es seien Rückschlüsse auf die Arbeit des Geheimdienstes zu befürchten, die dessen weitere Tätigkeit gefährden oder erschweren könnten. Außerdem habe die Bundesregierung bereits vor dem Parlamentarischen Kontrollgremium Stellung genommen.

Mit dieser pauschalen Ablehnung hat die Bundesregierung das parlamentarische Fragerecht in verfassungswidriger Weise missachtet. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) muss die Bundesregierung mit „einer der jeweiligen Problemlage angemessenen ausführlichen Begründung“ darlegen, inwiefern die Erteilung der erfragten Informationen von Nachteil für den Geheimdienst sei. Dies ist nicht geschehen und auch kaum zu gewärtigen: Wenn als wahr unterstellt wird, dass zur Beobachtung der Fraktion DIE LINKE. keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt, sondern nur öffentlich zugängliche Quellen genutzt werden, ist nicht plausibel, inwiefern die Beantwortung der von der Fraktion gestellten Fragen zur Aufdeckung nachrichtendienstlicher Strukturen führen könnte.

Auch die Haltung der Bundesregierung, nur vor dem Parlamentarischen Kontrollgremium Stellung nehmen zu wollen, ist vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen worden.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. missbraucht die Bundesregierung ihre Machtposition, wenn sie auf eine demokratische Oppositionspartei wie

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. September 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

DIE LINKE. ihren Geheimdienst ansetzt, und diffamiert und delegitimiert die politische Konkurrenz.

Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die Überwachung von Abgeordneten „erhebliche Gefahren im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und auf die Mitwirkung der betroffenen Parteien bei der politischen Willensbildung ... und damit für den Prozess demokratischer Willensbildung insgesamt“ mit sich bringe. Das diesbezügliche Fragerecht des Parlaments habe daher „hohes Gewicht“.

Da die Fraktion DIE LINKE. davon ausgehen muss, dass ihre Beobachtung durch den Verfassungsschutz andauert, werden hier erneut Fragen zu diesem Thema gestellt, in der Erwartung, dass die Bundesregierung nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes diese beantwortet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit 1994 haben die jeweiligen Bundesregierungen – insbesondere in den jährlichen Verfassungsschutzberichten des Bundesministeriums des Innern (BMI) – kontinuierlich dargelegt, dass die Partei DIE LINKE. zuvor Die Linkspartei.PDS bzw. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), insgesamt in ihren Aussagen und ihrer politischen Praxis tatsächliche Anhaltspunkte für linksextremistische Bestrebungen i. S. d. §§ 3 Absatz 1, 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bietet. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird die Partei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet. Dies geschieht ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

Die Rechtmäßigkeit dieser Praxis wurde zuletzt durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Urteil vom 13. Februar 2009 (16 A 845/08) bestätigt. Das Gericht stellte darin fest, dass die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte darauf hindeutet, dass die Parteien PDS, Die Linkspartei.PDS und heute DIE LINKE. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolgten und weiterhin verfolgen. Daher erklärte auch das OVG NRW, dass eine weitere Aufklärung durch das BfV erforderlich erscheint.

Die Fragen 3, 6, 7, 13 und 16 betreffen Sachverhalte, die teilweise bis zu 60 Jahren zurück liegen. Es liegt auf der Hand, dass die Beantwortung dieser Fragen umfangreichen Rechercheaufwand erfordert. Zudem können die Bundesregierung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) „im Rahmen des Zumutbaren Rekonstruktionspflichten treffen“. Beides kann in dem nach § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages für die Beantwortung von Kleinen Anfragen vorgesehenen Zeitrahmen nicht vollständig geleistet werden. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, die Antworten zu diesen Fragen zeitnah zu ergänzen.

1. Ist die Bundesregierung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) bereit, von ihrem Standpunkt, auch Angaben zur Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz unterlägen der Geheimhaltungspflicht, abzurücken und einschlägige Fragen zu beantworten, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung legt bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) zugrunde. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 19 hingewiesen.

2. Welche Art von Daten beinhaltet die vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführte Sachakte über die Fraktion DIE LINKE.?

Das BfV beobachtet die Partei DIE LINKE. auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 8 Absatz 1 BVerfSchG. Für die Bewertung der Partei ist deren gesamtes Auftreten in der Öffentlichkeit maßgebend. In diesem Sinne werden personen- und sachbezogene Informationen, die bei der Beobachtung der Gesamtpartei anfallen und für ihre Bewertung relevant sind, in einer Sachakte festgehalten.

In diesem Zusammenhang können auch die Einstellung der Partei zum Parlamentarismus oder deren Verhalten im Parlament, gegebenenfalls dessen Instrumentalisierung, von Bedeutung sein. Insofern unterliegt die Teilnahme der Partei an parlamentarischen Wahlen ebenfalls der Informationsauswertung. Soweit die parlamentarische Tätigkeit oder parlamentarische Funktionen für die Bewertung der Gesamtpartei von Bedeutung sind, werden Informationen dazu ebenfalls sach- und personenbezogen in der vorgenannten Sachakte festgehalten.

Daher werden auch personen- und sachbezogene Informationen, die im Rahmen der Beobachtung der Gesamtpartei angefallen sind und zugleich in verfassungsschutzrelevanter Weise die Bundestagsfraktion der Partei betreffen, in der angesprochenen Sachakte festgehalten. Zu diesen Informationen gehören u. a. biografische Daten der Abgeordneten, deren Funktionen innerhalb der Partei, Mitgliedschaften in extremistischen Zusammenschlüssen der Partei bzw. frühere Mitgliedschaften in extremistischen Personenzusammenschlüssen sowie Kontakte zu in- und ausländischen extremistischen Parteien und Gruppierungen.

Das BfV beobachtet die Partei PDS bzw. Die Linkspartei.PDS bzw. DIE LINKE. ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Die Informationen stammen insbesondere aus Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehsendungen, aus dem Internet sowie aus offen zugänglichen Verlautbarungen (Flugblätter, programmatische Aussagen, Aufrufe etc.) der Partei, ihrer Untergliederungen und Funktionäre.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich in der Sachakte des BfV auch im Einzelfall mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene Informationen befinden, die im Rahmen einer auf andere Beobachtungsobjekte abzielenden Informationsbeschaffung des BfV oder im Rahmen der Beobachtungstätigkeit der Länder angefallen sind.

3. Welche Behörden bzw. Dienststellen haben bislang Informationen aus dieser Sachakte erhalten bzw. welche sind unter welchen Umständen berechtigt, Informationen zu erhalten?

Das BfV darf gemäß §§ 19, 20 BVerfSchG Informationen einschließlich personenbezogener Daten an öffentliche und andere Stellen übermitteln.

Auf dieser Grundlage wurden Informationen aus der angesprochenen Sachakte insbesondere an das BMI und an Landesbehörden für Verfassungsschutz übermittelt. Welche weiteren Behörden bzw. Stellen im Einzelnen Empfänger von Übermittlungen waren, ließ sich wegen des erheblichen Rechercheaufwandes in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantworten.

4. Inwiefern fließen in die Sachakte Informationen über Aktivitäten der Abgeordneten ein, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu ihrer parlamentarischen Arbeit stehen, sondern z. B. mit ihren Funktionen in der Partei DIE LINKE. zu tun haben?

Alle Informationen, die zur Bewertung der Gesamtpartei erforderlich sind, werden in der Sachakte festgehalten. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Enthält die Sachakte Informationen zu allen Mitgliedern der Fraktion DIE LINKE., und wenn nein, zu wie vielen Mitgliedern, und welche Kriterien wurden dabei zugrunde gelegt?

Ja

6. Über wie viele Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. sind in der Sachakte Informationen enthalten, die über die Angaben im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages hinausgehen, und um welche Angaben handelt es sich dabei?

Nach dem gegenwärtigen Stand der Recherche liegen über 27 Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE. in der Sachakte Informationen vor, die über die Angaben aus dem Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages hinausgehen. Zur Beantwortung der Frage, um welche Angaben es sich dabei handelt, wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Enthält die Sachakte auch Angaben zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion DIE LINKE. bzw. einzelner Abgeordneter, und wenn ja, zu wie vielen, und welcher Art sind diese Daten?

Wird dabei unterschieden zwischen parteilosen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und solchen, die der Partei DIE LINKE. angehören bzw. in dieser Partei Funktionen ausüben?

Nach dem gegenwärtigen Stand der Recherche enthält die betreffende Sachakte nur vereinzelt Angaben zu Mitarbeitern der Fraktion DIE LINKE., und dies auch nur, sofern zu diesen relevante Informationen im Sinne der Antwort zu Frage 2 angefallen sind. Eine Unterscheidung zwischen parteilosen Mitarbeitern und solchen, die der Partei DIE LINKE. angehören bzw. in dieser Partei Funktionen ausüben, findet nicht statt.

8. Inwiefern findet die Tätigkeit der Wahlkreisbüros Eingang in die Sachakte?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Sammlung relevanter Informationen über die Partei DIE LINKE. kann im Einzelfall auch Informationen zu der Tätigkeit von Wahlkreisbüros umfassen.

9. Enthält die Sachakte personenbezogene Verweise auf bereits bestehende Akten der Betroffenen beim Bundesamt für Verfassungsschutz, bei den Landesämtern für Verfassungsschutz oder anderen, ggf. auch ausländischen Geheimdiensten?

Ja

10. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Sachakte dazu verwendet, andere Akten oder Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder der Landesämter für Verfassungsschutz über einzelne Abgeordnete oder die Fraktion DIE LINKE. als Ganzes anzureichen, die Sachakte also lediglich als Ergänzung zu anderen Überwachungsformen dient (bitte ggf. die Mechanismen erläutern)?

Ja, die Sachakte dient nicht lediglich der Ergänzung anderer Akten oder Dateien des Bundesamts für Verfassungsschutz oder der Landesbehörden für Verfassungsschutz.

11. Welche Printpublikationen und welche Internetauftritte werden zur Führung der Sachakte regelmäßig ausgewertet (bitte einzeln nennen)?

Zur Bewertung bzw. Beurteilung der Gesamtpartei DIE LINKE. werden verschiedene Printpublikationen (parteieigene Publikationen wie „DISPUT“, „Mitteilungen der Kommunistischen Plattform der Partei DIE LINKE.“ und „Bulletin des Geraer Dialog/Sozialistischer Dialog“ sowie diverse Tageszeitungen wie „Neues Deutschland“ und „junge Welt“) und Internetauftritte (u. a. Homepage der Partei DIE LINKE.) regelmäßig ausgewertet. Eine spezielle bzw. gezielte regelmäßige Auswertung dieser Publikationen und Internetauftritte ausschließlich im Hinblick auf die Fraktion DIE LINKE. findet nicht statt.

12. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz auch über andere Fraktionen des 16. Deutschen Bundestages Sachakten angelegt, und wenn ja, über welche Fraktionen?

Nein

13. Welche Fraktionen bzw. Gruppen des 1. bis 15. Deutschen Bundestages sind vom Verfassungsschutz beobachtet worden, und über welchen Zeitraum?

Bisher konnte festgestellt werden, dass das BfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 BVerfSchG in der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1998 bis 2002) über die Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und in der 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (2002 bis 2005) über die beiden Abgeordneten der PDS Informationen gesammelt hat.

- a) Welche Mittel wurden dabei eingesetzt?

Die Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgte dabei ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

- b) Welcher Art waren die erhobenen Informationen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die weitere Beantwortung der Frage erfordert im Hinblick auf den angefragten Zeitraum (1. bis 15. Legislaturperiode, d. h. 1949 bis 2005) einen erheblichen Rechercheaufwand. Im Rahmen des bei einer Kleinen Anfrage gemäß § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehenden kurzen Zeitraumes konnte diese umfangreiche Recherche nicht geleistet werden.

14. War auch die Tätigkeit der früheren Fraktionen bzw. Gruppen der PDS sowie der Abgeordneten Petra Pau und Dr. Gesine Löttsch in der 15. Legislaturperiode in einer Sachakte erfasst (bitte ggf. die Zeiträume der Beobachtung angeben)?

Ja, im Sinne der Antwort zu Frage 2 sind Informationen in der oben genannten Sachakte festgehalten worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages werden, abgesehen von der Sachakte, derzeit vom Bundesamt für Verfassungsschutz überwacht?
- Welchen Fraktionen gehören diese an (bitte jeweils die Anzahl der überwachten Mitglieder des Deutschen Bundestages angeben)?
 - Über wie viele der betroffenen Abgeordneten werden dabei Informationen festgehalten, die über die Angaben im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages hinausgehen?
 - Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages werden unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel überwacht?
 - Wie viele dieser Mitglieder des Deutschen Bundestages sind von ihrer Beobachtung durch den Verfassungsschutz in Kenntnis gesetzt worden?

Über Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. hinaus sind keine weiteren Mitglieder des Deutschen Bundestages aufgrund etwaiger verfassungsschutzrelevanter Aktivitäten Gegenstand einer Informationssammlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

16. Wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages sind während der 1. bis 15. Legislaturperiode vom Verfassungsschutz beobachtet worden (bitte nach Legislaturperioden aufschlüsseln)?
- Welche Mittel wurden dabei eingesetzt?
 - Welcher Art waren die erhobenen Informationen?
 - Welchen Fraktionen bzw. Gruppen gehörten diese an?

Die Beantwortung der Frage erfordert im Hinblick auf den angefragten Zeitraum (1. bis 15. Legislaturperiode, d. h. 1949 bis 2005) einen erheblichen Rechercheaufwand. Im Rahmen des bei einer Kleinen Anfrage gemäß § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehenden kurzen Zeitraumes konnte diese umfangreiche Recherche nicht geleistet werden.

17. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Beobachtung der Fraktion DIE LINKE. als Ganzes durch einzelne Landesämter für Verfassungsschutz (bitte ggf. diese einzeln benennen)?

Die Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz erfolgt in Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (Landesgesetze für Verfassungsschutz) und fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesregierung. Dementsprechend wird die parlamentarische Kontrolle ausschließlich von den Landesparlamenten ausgeübt. Ein Recht zur Kontrolle der Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz steht weder dem Deutschen Bundestag, noch der Bundesregierung oder dem zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehörenden Bundesamt für Verfassungsschutz zu. Die mit der Frage angespro-

chene konkrete Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz unterliegt insbesondere auch nicht der Koordinierungsfunktion des BfV.

Mit einer Auskunft über die Tätigkeit einzelner Landesbehörden für Verfassungsschutz würden die ausschließlichen Kontrollrechte der Länderparlamente unterlaufen; damit würde gegen den Grundsatz bundestreuen Verhaltens verstoßen.

18. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, welche Landesämter für Verfassungsschutz einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages beobachten?
 - a) Um wie viele Mitglieder des Deutschen Bundestages handelt es sich dabei?
 - b) Welchen Fraktionen gehören diese an?
 - c) Kommen hierbei nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche ausländischen Geheimdienste eine Fraktion oder einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages beobachten?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass mehrere ausländische Nachrichtendienste im Rahmen ihrer nachrichtendienstlichen Aufklärung in Deutschland auch Fraktionen und Abgeordnete des Deutschen Bundestages beobachten. Dies geschieht mit offenen und verdeckten Maßnahmen. So gehört die Informationsbeschaffung im politischen und parlamentarischen Raum zu den Schwerpunkten der Beschaffungsbemühungen einiger Nachrichtendienste. Dies umfasst Politikfelder, in denen Entscheidungen vorbereitet oder getroffen werden, die die Interessen dieser Länder berühren. Das BfV unterrichtet im Einzelfall betroffene Mitglieder des Deutschen Bundestages oder ihre Mitarbeiter über ihm bekannt gewordene Aktivitäten ausländischer Nachrichtendienste.

elektronische Vorab-Fassung*